



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

119. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

In der Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1914 ist die Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses zur Prüfung der Buchhaltungsfrage in den Klein- und Mittelbetrieben des Buchhandels beschlossen worden. Der Vorstand hat in Ausführung dieses Beschlusses die Herren Paul Eger-Leipzig, Curt Fernau-Leipzig, Walther Jäh-Halle a. S., Mag. Kretschmann-Magdeburg, Otto Baetsch-Königsberg i. Pr., Ludwig Peterfen-Naumburg, Alfred Boerster-Leipzig als Mitglieder des Ausschusses gewählt; sämtliche Herren haben die Wahl angenommen. Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Herr Curt Fernau-Leipzig, Erster Schatzmeister des Börsenvereins, gewählt.

9. Juli 1914. Nr. 2901. Der Bayerische Buchhändler-Verein hat seine abgeänderten Verkaufsbestimmungen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand hat die Genehmigung erteilt; die Verkaufsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Rabattangebot.

Jedes öffentliche Anbieten von Rabatt oder Skonto — also auch das Anbieten in Zirkularen, in Auslagen, in Zeitungen, auf Ansichtsfakturen, durch Plakate u. dgl. m. — in ziffermäßiger oder unbestimmter Form ist verboten.

Das Anbieten unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleich geachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

§ 2. Rabatt an Private, Behörden und Bibliotheken.

1. Beim Verkauf neuer Bücher und Lehrmittel an das Publikum sind die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, von denen keinerlei Rabatt gewährt werden darf, weder bei Barzahlung noch auf Rechnung.

2. Ein Skonto bis zu 5 % darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken mit Ausnahme von Zeitschriften, Lehrmitteln und Artikeln unter 3 Mark Einzelpreis.

3. Ausnahmebestimmungen:

a) Bibliotheken, die einen Jahresetat von mehr als 10,000 Mark haben — in München zurzeit die Königliche Hof- und Staatsbibliothek, die Universitätsbibliothek und die Bibliothek der Technischen Hochschule, in Erlangen und Würzburg die Universitätsbibliothek — darf von der Jahresrechnung auf sämtliche Bezüge ein Rabatt von 7½ % gewährt werden, mit Ausnahme der Antiquaria und der Zeitschriften, die 13mal

und öfter im Jahr erscheinen und solcher Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.

b) Den Anstalten der Universität München, Erlangen und Würzburg und der Technischen Hochschule in München, sowie der Bayer. Landtagsbibliothek und der Magistratsbibliothek in München darf am Schlusse der Rechnung vom ganzen Betrage ein Rabatt von 5 % gewährt werden, mit Ausnahme der Antiquaria und der Zeitschriften, die 26mal im Jahre und öfter erscheinen, ferner derjenigen Bücher, auf die das Sortiment weniger als 25 % Rabatt erhält.

§ 3. Rabatt an Wiederverkäufer.

a) Gewerbsmäßigen Wiederverkäufern darf Rabatt gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie sich zur Einhaltung der Verkaufsordnung des Börsenvereins und der Verkaufsbestimmungen des Bayerischen Buchhändlervereins unbedingt schriftlich verpflichten.

b) Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und weder, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw., mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern, noch den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.

c) Die an den bayerischen Mittelschulen eingeführten Lehrbücher dürfen vom Verlag, Sortiment, Barsortiment oder sonstigen Mittelstellen nur an solche Firmen geliefert werden, die in der Stammrolle des bayerischen Buchhändlervereins stehen. Eine Ausnahme ist nur statthaft nach jenen Orten, in denen sich keine in die Stammrolle aufgenommenen Firmen befinden. Ferner sind ausgenommen die Leiter von Lehranstalten oder Lehrer von Privatanstalten, die die Schulbücher in Partien beziehen; diesen darf für solche Bezüge eine Vermittlungsgebühr, deren Höhe alljährlich vor Beginn des Schuljahres in einer Vereinsversammlung der betreffenden Ortsvereinigungen festgestellt wird, eingeräumt werden, wenn die Abnehmer sich verpflichten, die Bücher an ihre Schüler nur zum Ladenpreise oder umentgeltlich abzugeben. Wo Ortsvereine nicht bestehen, ist der Vorstand unter Darlegung der Verhältnisse um die Festsetzung der Bezugsbedingungen anzugehen.

§ 4. Verkaufspreis der gebundenen Schulbücher.

Die Verkaufspreise der gebundenen Schulbücher sind alljährlich vor Beginn des Schuljahres von den Sortimentsbuchhandlungen jedes Ortes in einer ge-